

Satzung

zur

Regelung

von Fragen des

örtlichen

Gemeindeverfassungsrechts

des

Marktes Bad Abbach

(Hauptsatzung - HS)

Rechtsstand: 01.05.2026

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderates	3
§ 2 Ausschüsse.....	3
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung	4
§ 4 Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung – HS) Vom: 19.05.2026

Der Markt Bad Abbach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin/dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Haupt- und Finanzausschuss**,
bestehend aus der/dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den **Bau- und Planungsausschuss**,
bestehend aus der/dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - c) den **Ortsentwicklungsausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
 - d) den **Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister, einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin/vom ersten Bürgermeister bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchstabe d) führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich brutto 50,00 €. ²Bei Zugangseröffnung der elektronischen Kommunikation erhält jedes am Ratsinformationssystem teilnehmende Marktgemeinderatsmitglied eine pauschale Entschädigung von brutto 20,00 € monatlich für Druck- und EDV-Kosten. ³Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils brutto 60,00 € gewährt.
- (3) ¹Für die notwendige Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von je brutto 50,00 € gewährt. ²Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich brutto 10,00 € je Fraktionsmitglied.
- (4) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von brutto 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von brutto 20,00 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für die notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind oder
 - c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (5) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4
Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.2020, geändert durch die erste Änderungssatzung vom 27.07.2022 und die zweite Änderungssatzung vom 21.12.2022 außer Kraft.

Bad Abbach, 19.05.2026
Markt Bad Abbach

Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde in der Sitzung am 12.05.2026 vom Marktgemeinderat Bad Abbach beschlossen. Die Satzung wurde am 19.05.2026 in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach, Zi.-Nr. 1.03 zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Satzung kann während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Satzung wurde am

auf der Internetseite des Marktes Bad Abbach unter www.bad-abbach.de/rathaus/aktuelles/amtlichebekanntmachungen bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung wurde am wieder von der Internetseite des Marktes Bad Abbach entfernt.

Zudem ist die Satzung unter www.bad-abbach.de/rathaus/Verwaltung/Satzungen im Volltext hinterlegt.

Bad Abbach, _____

Adam
Geschäftsleiterin